



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 2. März 2021

Nummer 23

Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 2. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „eines Umgangsrechts“ das Wort „einreisen“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „4. März 2021“ durch die Angabe „2. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (SARS-CoV-2-QuarV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-QuarV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung oder eine Lockerung der getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass die Fortgeltung der im Zuge der SARS-CoV-2-QuarV getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich ist. Die mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen stellen auch zum jetzigen Zeitpunkt einen erforderlichen und wesentlichen Baustein der komplexen Pandemiebekämpfungsstrategie des Landes Brandenburg dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Januar 2021 – OVG 11 S 8/21 – Rn. 27, juris).

Die Schutzmaßnahmen sind vornehmlich deswegen erforderlich, da es sich nach wie vor weltweit, in Europa und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation handelt. Die Fallzahlen entwickeln sich von Staat zu Staat unterschiedlich, manche Staaten erleben nach vorübergehend sinkenden Fallzahlen erneute Anstiege (Robert Koch-Institut [RKI], Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26. Februar 2021¹).

Insbesondere überschreitet der 7-Tage-Inzidenz-Wert aller Grenzstaaten (ausgenommen das Königreich Dänemark) der Bundesrepublik Deutschland denjenigen des Landes Brandenburg (64,4 - Stand: 1. März 2021, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit) und denjenigen der Bundesrepublik Deutschland (64 - Stand: 28. Februar 2021, Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019²). Beispielsweise liegt der 7-Tage-Inzidenz-Wert in der Tschechischen Republik bei 773, in der Französischen Republik bei 228,1 und im Königreich der Niederlande bei 186,5 (Weltgesundheitsorganisation, Stand: 1. März 2021³).

Für die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen spricht darüber hinaus die besorgniserregende Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die zunächst im Ausland, insbesondere im Vereinigten Königreich, in der Republik Südafrika und in der Föderativen Republik Brasilien detektiert wurden (insbesondere die Varianten B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28; RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26. Februar 2021⁴; RKI, Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, Stand: 17. Februar 2021⁵). Die neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, breiten sich auch im Land Brandenburg aus. Im Land Brandenburg wurden bisher insgesamt 479 COVID-19-Mutationen detektiert, 196 davon in der achten Kalenderwoche 2021 (Stand: 1. März 2021, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit).

Zudem sind die Schutzmaßnahmen ungeachtet der hohen Infektionszahlen im Inland erforderlich. Die mögliche Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus sowie neuer Varianten des Virus aus dem Ausland erhöht in jedem Fall die infektiologische Gefahrenlage im Inland, auch wenn diese sich bereits auf einem hohen Niveau befindet. Des Weiteren werden durch eine Vermeidung der Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus aus dem Ausland die im Inland getroffenen Schutzmaßnahmen und die infolgedessen erreichte Eindämmung des Infektionsgeschehens zusätzlich abgesichert.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=COB3393C839EF8F1AD080B877039AC17.internet072?nn=13490888

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Feb_2021/2021-02-28-de.pdf?__blob=publicationFile

³ <https://who.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/ead3c6475654481ca51c248d52ab9c61>

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html;jsessionid=COB3393C839EF8F1AD080B877039AC17.internet072?nn=13490888

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html

2. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg